

Allgemeine Zahlungs-, Liefer- und Montagebedingungen der Firma Höhbauer GmbH gegenüber Unternehmern und Kaufleuten

§ 1 Allgemeines - Anwendungsbereich

I. Persönlicher Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Zahlungs-, Liefer- und Montagebedingungen der Firma Höhbauer GmbH (nachfolgend: Firma Höhbauer oder Höhbauer genannt) finden ausschließlich Anwendung gegenüber Kaufleuten und Unternehmen.

II. Sachlicher Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Zahlungs-, Liefer- und Montagebedingungen gelten im Rahmen der gesamten Vertragsbeziehung für alle Erklärungen sowie vertraglichen und sonstigen Handlungen und Leistungen.

III. VOB Teile B und C

Bei allen Bauleistungen, einschließlich Montageleistungen, gelten die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB Teile B und C) in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung, und im Übrigen diese Allgemeinen Zahlungs-, Liefer- und Montagebedingungen.

Die Regelungen der VOB, Teile B und C, können im Internet u. a. unter folgender Adresse eingesehen werden: www.bmvbs.de.

IV. Schriftform, Zugang von Erklärungen

Aus Beweisgründen sollen alle Vereinbarungen sowie alle Änderungen von Vereinbarungen schriftlich getroffen werden.

Automatisch erzeugte Empfangsbestätigungen (z. B. e-mail oder Fax) beweisen nicht den Zugang einer Erklärung an die Firma Höhbauer.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

I. Grundsätze

Die in den Preislisten, Prospekten, Katalogen, Verkaufsunterlagen sowie im Internet enthaltenen Angaben von Höhbauer sind stets freibleibend und unverbindlich, d. h. nur als Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zu verstehen, es sei denn, derartige Angaben werden ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.

Angaben in Zeichnungen, Abbildungen, Plänen, technischen Datenblättern, Gewichts-, Maß-, Farb-, Struktur- sowie Leistungsbeschreibungen etc. sind nur annähernd, d. h. im Rahmen angemessener und branchenüblicher Toleranzen, maßgeblich und auch nur dann, wenn Höhbauer für derartige Angaben verantwortlich ist, es sei denn, dass sie durch gesonderte Erklärung von Höhbauer ausdrücklich als verbindlich bestätigt werden.

II. Eigentums- und Urheberrechte

An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Plänen, Kalkulationen und anderen Unterlagen behält sich Höhbauer alle Eigentums- und Urheberrechte vor; derartige Unterlagen dürfen Dritten ohne schriftliche Zustimmung von Höhbauer nicht zugänglich gemacht werden.

§ 3 Preise

I. Preisgrundlagen

Die von Höhbauer genannten Verkaufs- und/oder Montagepreise sind verbindlich, wenn sie schriftlich mitgeteilt oder bestätigt werden. Sie verstehen sich frei verladen ab Abgangsort der Ware, im Regelfall also ab Firmensitz der Firma Höhbauer, ausschließlich Verpackung, Transport/Fracht, Porti, Wertsicherung, Versicherungen, sonstiger Nebenkosten sowie der Kosten für die Rücksendung des Verpackungsmaterials.

Werden Preise frei Baustelle/Lieferanschrift vereinbart, so ist mangels anderweitiger vertraglicher Abreden vorausgesetzt, dass eine mit Schwerlastfahrzeugen befahrbare Anfahrstraße bis zur Empfangsstelle besteht und die Entladung vom Kunden vorgenommen wird. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so trägt der Kunde die sich hieraus ergebenden Mehrkosten.

Führt Höhbauer auf Wunsch des Kunden zusätzliche Lieferungen und/oder Leistungen aus, welche vom Angebot und/oder dem Vertrag nicht umfasst sind, werden diese dem Kunden zusätzlich und gesondert zu den vereinbarten oder – mangels Vereinbarung – angemessenen und ortsüblichen Beträgen in Rechnung gestellt.

II. Preisanpassung

Die Firma Höhbauer ist berechtigt, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als vier Monaten die Preise entsprechend den eingetretenen Kostensteigerungen, insbesondere auf Grund von Tarifverträgen oder von Materialpreisstärkerungen, zu erhöhen. Beträgt die Erhöhung mehr als 10 % des vereinbarten Preises, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

III. Umsatzsteuer

Die Preise verstehen sich rein netto, also zuzüglich der Umsatzsteuer.

§ 4 Zahlungsbedingungen

I. Grundsätze

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten folgende Zahlungsbedingungen zwischen Höhbauer und dem Kunden als vereinbart:

Abschlagsrechnungen werden innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum, Schlussrechnungen innerhalb von 20 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

Die Gewährung eines darüber hinausgehenden Zahlungsziels bedarf einer gesonderten und schriftlichen Vereinbarung. Jedwede Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn Höhbauer über den Betrag verfügen kann.

II. Skonto

Der Abzug von Skonto bedarf einer gesonderten und schriftlichen Vereinbarung.

III. Verzug

Bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungstermins werden mit Verzugsbeginn Zinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet, sofern Höhbauer nicht höhere Sollzinsen nachweist.

Bei Zahlungsverzug ist Höhbauer berechtigt, sämtliche offenen Forderungen sofort fällig zu stellen, für weitere geschuldete Lieferungen und Leistungen Vorkasse oder Sicherheit zu verlangen, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und bis zur vollständigen Bezahlung ein Leistungsverweigerungsrecht/Zurückbehaltungsrecht auszuüben.

Ist Höhbauer hiernach von allen Liefer- und Leistungsverpflichtungen in zeitlicher und tatsächlicher Hinsicht freigestellt, dauert dieses Leistungsverweigerungsrecht/Zurückbehaltungsrecht bis zur vollständigen Bezahlung der offenen Forderungen und Ausgleich sämtlicher, Höhbauer entstandenen Schäden, insbesondere Verzugsschäden, an.

Die gesetzlichen Vorschriften über den Zahlungsverzug und dessen Rechtsfolgen bleiben im Übrigen von den obigen Regelungen unberührt.

IV. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte, Inkasso

Der Kunde darf mit Gegenforderungen nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn diese unbestritten, schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden sind. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur aus dem einzelnen Vertragsverhältnis zu.

Die Mitarbeiter von Höhbauer sind nicht berechtigt, Zahlungen vom Kunden entgegenzunehmen, es sei denn, diese wären hierzu von Höhbauer schriftlich bevollmächtigt worden.

§ 6 Lieferung und Leistung

I. Teillieferungen

Höhbauer ist zu Teilleistungen/Teillieferungen berechtigt, wenn nichts anderes vereinbart ist.

II. Liefer- und Leistungsfristen

Die von Höhbauer genannten Termine und Fristen sind Circa-Fristen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

Hat der Kunde für die Lieferung oder Leistung erforderliche Mitwirkungspflichten und/oder Mitwirkungshandlungen nicht bzw. nicht rechtzeitig erfüllt, ohne dass dies von Höhbauer zu vertreten ist, ist Höhbauer berechtigt, vereinbarte Liefertermine angemessen anzupassen. Fordert der Kunde eine Lieferung oder Leistung früher an als zuvor vereinbart, besteht keine Verpflichtung auf Seiten Höhbauer, vor einem vereinbarten Liefertermin zu leisten.

III. Einhaltung der Liefer- und Leistungstermine

Liefer- und Leistungsfristen beginnen grundsätzlich mit Vertragsschluss. Sind für die Lieferung oder Leistung von Höhbauer Angaben, Unterlagen und/oder Vorleistungen des Kunden oder von Dritten notwendig oder ist zwischen Höhbauer und dem Kunden eine Einigung über die Ausführungsart, die Produktbeschaffenheit, über wesentliche technische Beschaffenheitsmerkmale oder über andere, die Lieferung oder Leistung wesentlich bestimmende Faktoren erforderlich oder bedarf es für die Lieferung oder Leistung der Erteilung behördlicher Genehmigungen, Erlaubnisse etc., beginnt die Liefer- oder Leistungsfrist, wenn keines der vorgenannten oder keine ähnlichen Leistungshindernisse mehr besteht.

IV. Hindernde Umstände

Soweit von Höhbauer nicht zu vertretende Umstände die Ausführung übernommener Liefer- und Leistungspflichten erschweren, verzögern oder vorübergehend unmöglich machen, ist Höhbauer berechtigt, die Lieferung/Teillieferung und/oder Leistung/Teilleistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit – entsprechend den Bedürfnissen des Produktionsablaufs – hinauszuschieben.

Soweit von Höhbauer nicht zu vertretende Umstände die Ausführung übernommener Liefer- und/oder Leistungspflichten dauernd unmöglich machen, sind sowohl Höhbauer als auch der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Höhbauer wird den Kunden über die (dauerhafte oder vorübergehende) Verzögerung oder Unmöglichkeit der Lieferung oder Leistung informieren.

V. Annahmeverzug

Bei Annahmeverzug des Kunden ist Höhbauer berechtigt, nach Setzen einer angemessenen Nachfrist den Vertragsrücktritt zu erklären und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

§ 7 Gefahrenübergang

Bei Lieferverträgen geht die Gefahr mit Übergabe der Sache auf den Kunden über, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein früherer Zeitpunkt des Gefahrübergangs ergibt.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Grundsatz

Alle gelieferten Waren bleiben Eigentum der Firma Höhbauer (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die Höhbauer im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen. Dies gilt auch für künftige und bedingte Forderungen sowie dann, wenn der Kunde ausdrücklich diese bestimmte Ware bezahlt hat.

2. Be- und Verarbeitung

Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb zu be- und verarbeiten. In diesen Fällen erfolgt die Be- und Verarbeitung für Höhbauer als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne Höhbauer zu verpflichten. Die be- oder verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 1.

3. Miteigentum an der Vorbehaltsware

Bei Be- oder Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Kunden oder Dritte steht Höhbauer das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt das Eigentum von Höhbauer durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Kunde an Höhbauer bereits jetzt die diesem zustehenden Eigentums- bzw. Anwartschaftsrechte an dem vermischten Bestand oder dem neuen Gegenstand im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, im Falle der Verarbeitung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren, und verwahrt diese unentgeltlich für Höhbauer. Die hiernach begründeten Miteigentumsrechte von Höhbauer gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 1.

4. Forderungsabtretung bei Verbindung mit einem Grundstück

Wird Vorbehaltsware als wesentlicher Bestandteil in ein Grundstück eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt die Forderungen, die dieser aus diesem Grunde gegen einen Dritten hat, in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten, einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek, an Höhbauer ab. Höhbauer nimmt hiermit diese Abtretung an.

5. Verfügung über die Vorbehaltsware

Der Kunde ist widerruflich berechtigt, die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu üblichen Geschäftsbedingungen und solange der Kunde sich nicht in Zahlungsverzug befindet, weiter zu veräußern. Dieses Weiterveräußerungsrecht setzt voraus, dass sich der Kunde das Eigentum vorbehält und die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den Ziffern 6. und 7. auf Höhbauer übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Kunde nicht berechtigt. Als Weiterveräußerung in diesem Sinne gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werkverträgen. Eine Verpfändung und Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware sind dem Kunden ebenfalls untersagt.

6. Abtretung

Wird die Vorbehaltsware – gleich in welchem Zustand – vom Kunden veräußert oder auf eine andere Weise verwertet, so tritt der Kunde hiermit schon jetzt bis zur völligen Tilgung aller Forderungen von Höhbauer aus Lieferungen und Leistungen die ihm aus dieser Veräußerung oder sonstigen Verwertung entstehenden Forderungen (auch wenn es sich um eine Pauschalvergütung handelt) gegen dessen Vertragspartner, in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, mit allen Nebenrechten, auch den Anspruch auf Bestellung einer Sicherungshypothek, an Höhbauer ab. Höhbauer nimmt diese Abtretung bereits an dieser Stelle an. Die abgetretenen Forderungen dienen in dem selben Umfang zur Sicherung aller Ansprüche von Höhbauer wie die Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 1.

Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen Waren weiterveräußert, so wird an Höhbauer die Forderung aus der Weiterveräußerung im Ver-

hältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren abgetreten. Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen Höhbauer Miteigentumsanteile gemäß Ziffer 3. erworben hat, wird an Höhbauer ein, dem Miteigentumsanteil von Höhbauer entsprechender, Teil der Forderung abgetreten. Höhbauer nimmt diese Abtretung bereits an dieser Stelle an.

7. Einzugsermächtigung

Der Kunde ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung für Rechnung Höhbauer einzuziehen und über die durch die Einziehung erlangten Beträge zu verfügen, solange und soweit der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Höhbauer nachkommt. Der Kunde ist nicht berechtigt, über die Forderungen auf andere Weise, z. B. durch Abtretungen oder Verpfändungen, zu verfügen. Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach oder liegt ein Fall der Ziffer 11 vor, so ist Höhbauer jederzeit berechtigt, diese Einziehungsermächtigung zu widerrufen und die Abtretung dem Vertragspartner des Kunden anzuzeigen und Zahlung an sich zu verlangen.

Auf Verlangen von Höhbauer ist der Kunde verpflichtet, die Abtretung dem Dritten bekannt zu geben und Höhbauer die zur Geltendmachung von deren Ansprüche gegen den Dritten erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen, an denen der Kunde kein Zurückbehaltungsrecht besitzt. Die Auskunftspflicht des Kunden erstreckt sich mindestens auf die Adressen von dessen Vertragspartnern und deren genauen Anschriften und Firmenbezeichnungen. Die Pflicht zur Aushändigung von Unterlagen umfasst sämtliche relevanten Vertragsunterlagen und Schriftverkehr des Kunden mit dessen Vertragspartnern sowie die genaue Bezeichnung aller offenen Forderungen und deren Höhe gegenüber den Vertragspartnern und die von diesen hiergegen etwaig erhobenen Einwendungen.

8. Freigabeanspruch

Übersteigt der realisierbare Wert der bestehenden Sicherheiten die besicherten Forderungen um 20 % oder der geschätzte Wert der bestehenden Sicherheiten die besicherten Forderungen um 50 %, so ist Höhbauer auf Verlangen des Kunden zur Freigabe bzw. Rückübertragung von Sicherheiten nach Wahl von Höhbauer verpflichtet.

9. Rechtsbeeinträchtigung durch Dritte

Von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigung der Rechte von Höhbauer durch Dritte ist Höhbauer vom Kunden unverzüglich zu benachrichtigen. Der Kunde hat Höhbauer alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung der Rechte von Höhbauer erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. Vollstreckungsorgane sowie Dritte sind vom Kunden auf die bestehenden Eigentumsrechte von Höhbauer hinzuweisen.

10. Versicherungen

Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware gegen die üblichen Risiken, wie Feuer, Wasser und Diebstahl, auf seine Kosten zu versichern. Kommt der Kunde der Versicherungspflicht trotz Aufforderung von Höhbauer nicht nach, kann Höhbauer die Versicherung auf Kosten des Kunden abschließen, die Versicherungsprämie verauslagen und als Teil der Forderung aus dem Vertrag einziehen. Der Kunde tritt für den Versicherungsfall seine sämtlichen Ansprüche gegen den Versicherer oder Schädiger bereits jetzt an Höhbauer ab. Höhbauer nimmt diese Abtretung hiermit an.

11. Warenrücknahme

Bei erheblichem vertragswidrigem Verhalten des Kunden sowie bei Zahlungsverzug, Vermögensverfall, Zahlungseinstellung, drohender oder bereits eingetretener Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung, Einsetzung eines vorläufigen Insolvenzverwalters, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Ablehnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder Höhbauer Umstände bekannt werden, welche ernsthafte Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden begründen, ist Höhbauer zur Zurücknahme der Vorbehaltsware berechtigt und der Kunde unter Ausschluss jeglichen Zurückbehaltungsrechtes zur Herausgabe sowie dazu verpflichtet, Höhbauer und deren Vertretern das Betreten der Firmen- bzw. Betriebsgrundstücke und der sich dort befindlichen Räumlichkeiten sowie der Baustelle zu gestatten. Die Rücknahme der Vorbehaltsware durch Höhbauer gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Alle durch die Rücknahme entstehenden Kosten sind vom Kunden zu tragen.

§ 9 Kündigung

Kündigt der Kunde den Liefer- oder Montageauftrag ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes, so kann Höhbauer folgende Pauschalvergütung vom Kunden verlangen:

- a) Bis zu Beginn der Arbeitsvorbereitung hat Höhbauer Anspruch auf Vergütung in Höhe von 10 % des Netto-Auftragswertes.
- b) Ist die Arbeitsvorbereitung der zu liefernden Sachen bereits erfolgt, so beträgt die pauschale Vergütung 30 % des Netto-Auftragswertes.
- c) Ist die Produktion der zu liefernden Sachen bereits erfolgt, so beträgt die pauschale Vergütung 70 % des Netto-Auftragswertes.

Dem Kunden steht der Nachweis offen, dass Höhbauer sich infolge der Aufhebung des Vertrages höhere Aufwendungen erspart hat oder durch anderweitige Verwendung von deren Arbeitskraft Vergütungen hätte erwerben können, die den Nachteil aus der Kündigung geringer gehalten hätten als die pauschale Vergütung.

Höhbauer ist berechtigt, einen die Pauschale überschreitenden Nachteil aus der Kündigung nachzuweisen und anstelle der Pauschale den tatsächlichen höheren Aufwand vom Kunden zu verlangen.

§ 10 Mängelansprüche

I. Untersuchungs- und Rügepflicht

Die Gewährleistungsrechte des Unternehmers oder Kaufmanns setzen voraus, dass dieser Mängel im Rahmen seiner gesetzlich geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheit im Sinne des § 377 HGB unverzüglich nach Entdeckung, bei erkennbaren Mängeln spätestens 7 Tage nach Ablieferung der Ware, in jedem Falle aber vor Verarbeitung oder Einbau, schriftlich gegenüber Höhbauer anzeigt. An beanstandeter Ware steht Höhbauer das Recht zur Besichtigung, Prüfung und Vornahme von Versuchen zu.

Bei einer Verarbeitung oder einem Einbau in Kenntnis der Beanstandung oder unter Verletzung der gesetzlich geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheit erlischt jeglicher Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzanspruch des Kunden, es sei denn, Höhbauer hat den Mangel bei der Lieferung arglistig verschwiegen.

II. Nacherfüllung

Sofern die von Höhbauer gelieferte Ware mit Sachmängeln behaftet ist, ist der Kunde innerhalb der geltenden Gewährleistungsfrist berechtigt, Nacherfüllung, d. h. die Beseitigung des Mangel oder die Lieferung einer mangelfreien Sache, zu verlangen.

Höhbauer kann die vom Kunden gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist oder diese keinen nennenswerten technischen oder funktionalen Vorteil mit sich bringt. Lehnt Höhbauer die vom Kunden gewählte Art der Nacherfüllung aus diesen Gründen ab, beschränkt sich der Anspruch des Kunden auf die andere Art der Nacherfüllung. Für Ersatzlieferungen haftet Höhbauer in gleichem Umfang wie für den ursprünglichen Leistungsgegenstand.

Im Falle der Ersatzlieferung ist der Kunde verpflichtet, nach Wahl von Höhbauer, die mangelhafte Sache zurückzugeben oder diese nach Absprache mit Höhbauer auf deren Kosten zu entsorgen.

III. Aufwendungen bei Nacherfüllung

Im Falle eines berechtigten Nacherfüllungsanspruches ist Höhbauer verpflichtet, die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere die Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, zu tragen. Nacherfüllungs-

kosten, die dadurch entstehen, dass die Nacherfüllung an einem anderen Ort als dem vertraglichen Erfüllungsort zu erfolgen hat, gehen zu Lasten des Kunden.

IV. Weitergehende Rechte des Kunden

Weitergehende Rechte des Kunden bei Mängeln können sich aus dem Gesetz ergeben, soweit nachfolgend, insbesondere in § 11, nichts anderes geregelt ist.

V. Gewährleistungsausschluss

Ausgeschlossen von der Gewährleistung sind Fälle fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, Lagerung und Einbau oder Nichtbeachtung der Verarbeitungs- und Verwendungshinweise, insbesondere Benutzungs- und Pflegeanleitungen sowie Fälle fehlender oder nachlässiger Wartungsarbeiten.

Durch die Herstellung bedingte Abweichungen in Maßen, Inhalten, Dicken, Gewichten, Maserungen und Farbtönungen sowie übliche Abweichungen der Beschaffenheit bei Naturprodukten (z. B. bei Holzfenstern) gelten im Rahmen der branchenüblichen Toleranzen als vereinbart und zulässig. Dies gilt auch für den Zuschnitt und die Bearbeitung.

Höhbauer weist darauf hin, dass bei Isolierglas mit innenliegender Blei- bzw. Messingverglasung im Scheibenzwischenraum und Kombinationen mit bewölbtem und gebogenem Glas nach dem Stand der Technik für die Isoliereigenschaft keine Gewährleistung übernommen werden kann.

Höhbauer weist darauf hin, dass bei innenliegenden Sprossen im Glaszwischenraum des Isolierglases es eventuell zu einem leichten Klappern kommen kann. Ein derartiges Klappern ist weder durch den Isolierglashersteller noch den Fensterbauer zu beeinflussen und stellt daher keinen Reklamationsgrund dar.

Für das Glasbruchrisiko nach der Montage haftet Höhbauer nur, wenn nachweislich ein von Höhbauer zu vertretender Mangel vorliegt.

VI. Gewährleistungsfristen

Die Gewährleistungsfristen richten sich nach dem Gesetz, oder, wenn die Regelungen der VOB/B vereinbart sind, nach § 13 VOB/B.

§ 11 Haftung

I. Haftungsgrundsätze

Für Schäden haftet Höhbauer

- a)
insoweit eine grob fahrlässige Pflichtverletzung durch Höhbauer oder eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Höhbauer vorliegt, sowie, wenn Höhbauer einen Mangel arglistig verschwiegen hat;
- b)
insoweit eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vorliegt, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung durch Höhbauer oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Höhbauer beruht;
- c)
insoweit Ansprüche auf einer von Höhbauer übernommenen Garantie beruhen;
- d)
insoweit eine Haftung von Höhbauer nach dem Produkthaftungsgesetz besteht;
- e)
insoweit Höhbauer eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zu verantworten hat. Bei wesentlichen Vertragspflichten handelt es sich um solche, durch die dem Vertragspartner solche Rechte weggenommen oder eingeschränkt werden würden, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat sowie um solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

II. Haftungsbegrenzung

Eine Haftung auf Schadenersatz über die Ziffer I. hinaus ist ausgeschlossen. Des Weiteren ist die Haftung von Höhbauer bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch Höhbauer oder bei Verletzung von Vertragspflichten durch die Erfüllungsgehilfen von Höhbauer auf den Ersatz des vertragstypischen und vernünftigerweise vorhersehbaren Schadens begrenzt.

III. Persönliche Haftung

Soweit die Haftung von Höhbauer gemäß den Ziffern I. und II. ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von Höhbauer.

IV. Anzeige von Schäden

Schäden, die Höhbauer gegenüber geltend gemacht werden, sind nach Erkennen unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen, Höhbauer anzuzeigen und dabei – soweit möglich und zumutbar – schriftlich zu dokumentieren. Bei

Verletzung dieser Anzeigepflicht haftet Höhbauer für hieraus resultierende Schäden nicht.

V. Kundenvorgaben

Für vom Kunden zur Verfügung gestellte Unterlagen, Pläne, Zeichnungen, Versandhinweise, Verarbeitungsvorschriften und dergleichen übernimmt Höhbauer, falls nicht ausdrücklich abweichende schriftliche Absprachen getroffen worden sind, keinerlei Haftung auf Vollständigkeit, Richtigkeit, Übereinstimmung mit gesetzlichen Vorschriften/Vorgaben, technischen Normen und Regelwerken etc., es sei denn, der Fehler, die Abweichung, die Nichtgeeignetheit für den vertraglich vorgesehenen Zweck etc. wäre für Höhbauer ohne weiteres erkennbar, also offensichtlich. Höhbauer ist in den Fällen des Satz 1 nicht verpflichtet, eine Prüfung im Sinne des Produkthaftungsgesetzes und/oder des Bürgerlichen Gesetzbuches auf Übereinstimmung mit den gesetzlichen Normen, technischen Regelwerken etc. vorzunehmen. In den Fällen der Sätze 1 und 2 haftet Höhbauer nicht und stellt der Kunde Höhbauer von sämtlichen Ansprüchen frei.

§ 12 Datenschutz

Im Rahmen und in den Grenzen bestehender datenschutzrechtlicher Vorschriften ist Höhbauer berechtigt, personenbezogene Daten des Kunden zu verarbeiten und zu speichern.

§ 13 Sonstige Bestimmungen

I. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen sowie für sämtliche Ansprüche aus dem Vertrag einschließlich Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüchen, ist der Geschäftssitz von Höhbauer. Erfüllungsort für Zahlungen des Kunden ist der Geschäftssitz von Höhbauer.

II. Gerichtsstand

Gerichtsstand für Kaufleute, Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist der Geschäftssitz von Höhbauer oder – nach der Wahl von Höhbauer – auch der Geschäfts- oder Wohnsitz des Unternehmers für alle sich aus der Geschäftsbeziehung unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

III. Anwendbares Recht

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Höhbauer und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland – einschließlich des deutschen Zivilprozessrechtes – unter Ausschluss des Kollisionsrechts und der UN-Konvention über den internationalen Kauf und Verkauf von Waren (CISG).

IV. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden

Die Allgemeinen Zahlungs-, Liefer- und Montagebedingungen der Firma Höhbauer gelten im Rahmen der gesamten Geschäftsbeziehung für alle Erklärungen sowie vertraglichen und sonstigen Handlungen und Leistungen, einschließlich Beratungsleistungen.

Die Allgemeinen Zahlungs-, Liefer- und Montagebedingungen der Firma Höhbauer gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn diese nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Andere Bedingungen als diese, insbesondere Einkaufsbedingungen des Vertragspartners, gelten nicht, selbst wenn Höhbauer ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat oder in Kenntnis derartiger abweichender Bedingungen die Lieferung oder Leistung an den Vertragspartner vorbehaltlos veranlasst hat.

Enthalten Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners vergleichbare Abwehrklauseln und treffen Höhbauer und der Vertragspartner keine individuelle Vereinbarung, ob und welche Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten sollen, so werden nur diejenigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen beider Teile insoweit zum Vertragsbestandteil, als sie übereinstimmen. Sofern solche Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners von den Allgemeinen Zahlungs-, Liefer- und Montagebedingungen der Firma Höhbauer abweichen, gilt allgemeines Gesetzesrecht.

§ 14 Montagebedingungen

I. Bauliche Voraussetzungen

Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass zum vereinbarten Liefer- oder Leistungstermin die baulichen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße und reibungslose Montage durch Höhbauer gegeben sind.

Der Kunde ist verpflichtet, Höhbauer diejenigen Aufwendungen und Kosten zu erstatten, die dadurch entstehen, dass aufgrund von Umständen, die von Höhbauer nicht zu vertreten sind, eine Montage zum vereinbarten Liefertermin nicht begonnen, diese nicht vollständig in einem Zug erfolgen kann oder diese unterbrochen und wieder neu aufgenommen werden muss.

II. Einbauverhältnisse

Für die Montage werden übliche Einbauverhältnisse vorausgesetzt, welche eine ungehinderte Durchführung der Montagearbeiten ohne besondere Zusatzarbeiten ermöglichen. Die Mitlieferung der Befestigungsmaterialien ist in der Vergütung für die Montageleistung enthalten.

Soweit sich aus den vertraglichen Abreden nichts anderes ergibt, sind von der vereinbarten Vergütung für die Ausführung der Montageleistung nicht umfasst:

- Abdichtungsarbeiten
- Isolierarbeiten
- Versiegelungsarbeiten
- Maurerarbeiten
- Verputzarbeiten
- Elektroarbeiten
- Malerarbeiten
- Tischlerarbeiten
- Stemmarbeiten

III. Mitlieferung von Rollläden

Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, hat bei Mitlieferung von Rollläden das Ausstemmen der Öffnungen für die Gurtwickler-Mauerkästchen bauseits zu erfolgen, d. h. stellt diese Leistung keinen Bestandteil der von Höhbauer geschuldeten Leistungspflichten dar.

IV.

Bei der Ausführung von Montagarbeiten wird vorausgesetzt, dass ein ordnungsgemäßer und üblicher Arbeitsraum zur Ausführung der Montageleistung vorhanden ist.

Weiter wird vorausgesetzt, dass der Kunde Höhbauer einen geeigneten Strom- sowie Wasseranschluss zur Ausführung der Montagearbeiten zur Verfügung stellt. Soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, sind die Kosten für die Inanspruchnahme von Baustrom und Bauwasser vom Kunden zu tragen.

V.

Die Abnahme der Montageleistung darf vom Kunden nur bei Vorliegen wesentlicher Mängel verweigert werden.